

Angebotsbedingungen

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 VOL/A

**Ausschreibung eines Rahmenvertrags über die Lieferung und Montage
von Haltestellenstelen mit integrierter LED-DFI**

Dresdner Verkehrsbetriebe AG, 23.10.2026

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	4
2	Gegenstand der Vergabe	5
2.1	Inhalt des Gesamtvorhabens	5
2.2	Auftraggeber und Kontaktstelle	5
3	Verfahrensbedingungen	5
3.1	Rechtlicher Rahmen	5
3.2	Geplanter Zeitablauf	6
3.3	Vergabe von Losen	7
3.4	Verfahrenssprache	7
3.5	Kommunikation (Fragen und Hinweise zum Verfahren / Unterlagen) Einreichung von Angeboten	7
3.6	Vergabeunterlagen	8
3.7	Nachforderung von Unterlagen und Aufklärungsmaßnahmen	9
4	Eignungskriterien und Eignungsnachweise	10
4.1	Mindestanforderungen, Eignungskriterien und Eignungsnachweise	10
4.2	Eignungsleihe	10
4.3	Bewerber und Bietergemeinschaften	11
4.4	Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)	11
4.5	Ausschlussgründe Eignungskriterien	12
5	Angebotsbedingungen	12
5.1	Angebote	12
5.2	Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebots	12
5.3	Bestandteile und Inhalt des Angebots	13
5.4	Aufklärung und Verhandlungen gem. § 15 VOL /A	13
5.5	Angebotsbindefrist	13
5.6	Neben- und Alternativangebote	13
5.7	Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen	13
5.8	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte	13
5.9	Zuschlagskriterien	14
5.10	Wertung der Angebote	14
6	Vertragsunterzeichnung	14

7	Haftungsausschluss	14
8	Datenschutz	15

1 Allgemeine Informationen

- 1.1 Diese Angebotsbedingungen benennen die zu beachtenden Regeln für das gesamte Vergabeverfahren. Sie enthalten die von den Unternehmen bei der Erstellung der Angebote zu beachtenden Verfahrensvorgaben.
- 1.2 Die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Dokumente sind zu verwenden. Eine Auflistung aller einzureichenden Unterlagen bzw. Erklärungen findet sich im Dokument „2026-00255_Angebotsaufforderung“.
- 1.3 Sollten Unternehmen feststellen, dass die Vergabeunterlagen unvollständig sind oder Unklarheiten bestehen, haben sie den Auftraggeber hierüber unverzüglich über die Vergabeplattform zu informieren.
- 1.4 Soweit die Vergabeunterlagen von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen oder diesen widersprechen, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor. Die Vergabeunterlagen sind im Zweifel im Einklang mit den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften auszulegen.
- 1.5 Sofern nachfolgend der Begriff Bieter, Auftragnehmerin oder in diesem Zusammenhang der Begriff Unternehmen bzw. Dienstleister verwendet wird, gilt dieser gleichermaßen für Bergwerksgemeinschaften und deren Mitglieder, sowie für das spätere Verfahren für Bieter und Bietergemeinschaften.
- 1.6 Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in den Vergabeunterlagen zum Teil die männliche Sprachform für die Bezeichnung von juristischen und / oder natürlichen Personen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen. Dies gilt ausdrücklich und insbesondere für die Begriffe Bieter, Dienstleister, Auftragnehmer, und Mitarbeiter.

2 Gegenstand der Vergabe

2.1 Inhalt des Gesamtvorhabens

Gegenstand der Beschaffung sind die Lieferung und Montage von Haltestellenstelen mit integrierter, doppelseitiger LED-DFI sowie integrierten Lautsprechern.

2.2 Auftraggeber und Kontaktstelle

Auftraggeber:

Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Trachenberger Straße 40
01129 Dresden
Deutschland
Internetadresse: www.dvb.de

Kontaktstelle:

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Unternehmensbereich (UB) Beschaffung & Logistik
Trachenberger Straße 40
01129 Dresden
Deutschland

Ansprechpartner des Auftraggebers bzw. der Vergabestelle für dieses Vergabeverfahren

Frau S. Barschdorf
E-Mail: einkauf-service@dvbag.de

3 Verfahrensbedingungen

3.1 Rechtlicher Rahmen

- 3.1.1 Die Vergabe erfolgt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung nach § 1 Abs.2 SächsVergabeG i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 VOL/A.
- 3.1.2 Der Auftraggeber führt das Vergabeverfahren unter Anwendung der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), in der für das Verfahren maßgeblichen Fassung sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch.
- 3.1.3 Die nachstehenden Angebotsbedingungen enthalten insoweit arbeitserleichternde Hinweise und ausgestaltende Vorgaben, erheben aber keinen Anspruch

auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Diese Hinweise und Vorgaben vermögen die genaue Kenntnisnahme der geltenden Vorschriften nicht zu ersetzen.

- 3.1.4 Bei Widersprüchen zwischen den Angaben der Auftragsbekanntmachung zu den Angebots- und Bewerbungsbedingungen sind ausschließlich die Angaben der Auftragsbekanntmachung in letzter Fassung maßgeblich.
- 3.1.5 Nicht fristgerecht eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.
- 3.1.6 Soweit hierfür Formblätter oder sonstige Dokumente bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden. Die einzureichenden Unterlagen und Erklärungen ergeben sich aus der Aufforderung zur Angebotseinholung sowie den übrigen Vergabeunterlagen. Die geforderten Angaben und Erklärungen sind entsprechend der dort vorgegebenen Gliederung einzureichen.
- 3.1.7 Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung der Angebote wird keine Kostenerstattung / Entschädigung gewährt. Kostenerstattungen, Vergütungen und Entschädigungen, gleich welcher Art, erfolgen nicht.

3.2 Geplanter Zeitablauf

Der nachfolgend dargestellte vorläufige Terminplan dient, mit Ausnahme der Frist für die Einreichung zur verbindlichen Angebotsabgabe, ausschließlich der Orientierung und gibt den derzeit geplanten Ablauf des Vergabeverfahrens wieder. Im Übrigen ist der Terminplan unverbindlich. Der Auftraggeber behält sich Änderungen des Terminplans vor.

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	26.10.2026
Frist zur verbindlichen Angebotsabgabe	11.11.2026; 10:00:00 Uhr
Zuschlagserteilung (unter Einhaltung der Warte- & Informationspflicht)	ca.KW 49 / 2026
Avisierter Leistungsbeginn	01.01.2027

Tabelle 1 – Übersicht Zeitkette / Terminplan

3.3 Vergabe von Losen

Lose werden nicht gebildet.

3.4 Verfahrenssprache

- 3.4.1 Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Kommunikation zwischen den Bietern und dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Eingereichte Urkunden oder Dokumente, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Grundsätzlich sind Kopien von Dokumenten Dritter ausreichend, soweit in den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 3.4.2 Werden behördliche Nachweise gefordert, die nur in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden, haben ausländische Bewerber gleichwertige Nachweise der zuständigen Behörden oder Institutionen ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Diese sind mit einer deutschen Übersetzung einzureichen. Der Auftraggeber kann im Einzelfall die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verlangen.

3.5 Kommunikation (Fragen und Hinweise zum Verfahren / Unterlagen) Einreichung von Angeboten

- 3.5.1 Das Vergabeverfahren wird mittels elektronischer Datenübermittlung über das Deutsche Vergabeportal www.dtv.de (nachfolgend auch: Vergabeportal) geführt.
- 3.5.2 Für die Abgabe von Angeboten oder Bieterfragen ist eine Registrierung im Vergabeportal erforderlich. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Registrierung im Vergabeportal ist Sache des Verfahrensteilnehmers.
- 3.5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass es jederzeit zu Wartungsarbeiten am und Störungen des Vergabeportals kommen kann. Das Hochladen von Unterlagen in das Vergabeportal beansprucht Zeit, so dass hiermit rechtzeitig vor Fristablauf zu beginnen ist.
- 3.5.4 Informationen zu den technischen Voraussetzungen, den verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren sowie zur Nutzung der Plattform stehen auf der Vergabeplattform DTVP zur Verfügung.
- 3.5.5 Jeder Verfahrensteilnehmer muss während des Vergabeverfahrens jederzeit damit rechnen, Mitteilungen und Hinweise über das Vergabeportal zu erhalten. Das Vergabeportal informiert registrierte Verfahrensteilnehmer über die Hinterlegung dieser Mitteilungen zum Abruf im Vergabeportal.
- 3.5.6 Alle Verfahrensteilnehmer sind verpflichtet, die für sie hinterlegten Nachrichten unverzüglich nach Erhalt der Hinterlegungsbenachrichtigung vom Vergabeportal abzurufen. Die im Vergabeportal hinterlegten Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der Information über ihre Hinterlegung als zugegangen.

- 3.5.7 Es ist sicherzustellen, dass die im Vergabeportal hinterlegten Kontaktdaten registrierter Benutzer stets aktuell und zutreffend sind. Wenn ein Verfahrensteilnehmer mit mehreren Benutzern im Vergabeportal registriert ist, erfolgt der Nachrichtenversand grundsätzlich an den Benutzer, der im Vergabeverfahren bereits Erklärungen abgegeben hat.
- 3.5.8 Es ist zu jedem Zeitpunkt zulässig, über den Kommunikationsbereich des Vergabeportals Fragen zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren zu stellen sowie Hinweise zu erteilen. Auskünfte werden ebenso ausschließlich über diese Plattform erteilt.
- 3.5.9 Die Auskunft erteilende Stelle ist die oben in Ziffer 2.2. genannte Kontaktstelle. Telefonische Anfragen sind grundsätzlich nicht zulässig. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt! Diese wären – falls sie doch erteilt werden – nicht verbindlich.
- 3.5.10 Eine anderweitige Abgabe von Angeboten insbesondere auf dem Postweg, per Telefax, per E-Mail sowie über die Kommunikationsfunktion des Vergabeportals ist nicht zulässig und wird nicht berücksichtigt.
- 3.5.11 Fragen sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig gestellt werden, dass der Auftraggeber die angefragten Informationen spätestens sechs (6) Tage vor Ablauf der Abgabe- / Angebotsfrist erteilen kann.
- 3.5.12 Der Auftraggeber behält sich vor, Fristen im Vergabeverfahren zu verlängern, soweit dies nach den vergaberechtlichen Vorschriften zulässig oder erforderlich ist. Insbesondere können Angebotsfristen verlängert werden, wenn dies aufgrund zusätzlicher Informationen oder Änderungen der Vergabeunterlagen erforderlich ist. Die jeweils geltenden Fristen werden den Bietern über die Vergabeplattform bekannt gegeben.
- 3.5.13 Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen grundsätzlich wörtlich und unverändert vom Auftraggeber veröffentlicht werden. Sollten Bieterfragen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, ist hierauf mit der Fragestellung hinzuweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, geht der Auftraggeber von der Zustimmung zur Veröffentlichung aus. Aufklärungsfragen bleiben vorbehalten.
- 3.5.14 Jeder Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über alle Umstände zu erkundigen, die für die Ausführung der Leistung und die Kalkulation des Angebotspreises relevant sein könnten.

3.6 Vergabeunterlagen

- 3.6.1 Die Vergabeunterlagen stehen über das Vergabeportal unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zur Verfügung.
- 3.6.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Unternehmens Unrichtigkeiten, Unklarheiten und / oder Unstimmigkeiten, die die Preisermittlung beeinflussen können oder deren Klärung für die Angebotsabgabe oder die Vertragserfüllung wesentlich ist, so ist darauf jeweils rechtzeitig in Textform entsprechend Ziffer 3.5.8. im Voraus hinzuweisen.

- 3.6.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Vergabeunterlagen im Verlauf des Vergabeverfahrens zu ändern oder zu berichtigen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist. Änderungen und Berichtigungen werden allen am jeweiligen Verfahrensstadium beteiligten Unternehmen in transparenter und diskriminierungsfreier Weise mitgeteilt. Soweit Änderungen der Vergabeunterlagen Auswirkungen auf die Erstellung der Angebote haben, wird den Unternehmen eine hierfür angemessene zusätzliche Bearbeitungsfrist eingeräumt.
- 3.6.4 Alle Verfahrensteilnehmer haben sich selbstständig und regelmäßig über Änderungen der Vergabeunterlagen zu informieren, siehe Ziffer 3.5, und ihren Angeboten jeweils die aktuelle Fassung der Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.
- 3.6.5 Sämtliche Informationen, die der Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens erteilt, insbesondere im Rahmen von Hinweisen und der Beantwortung von Fragen, werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.
- 3.6.6 Inhaltliche Änderungen der vom Auftraggeber bereitgestellten Vergabeunterlagen durch Bieter sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für die Lastenheft, die Vertragsbedingungen, Formblätter und sonstigen vom Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen. Hiervon unberührt bleiben zulässige Klarstellungen zu eigenen Angaben sowie zulässige Änderungs-, Alternativ- und Verhandlungsvorschläge, soweit diese nach den Vergabeunterlagen und den vergaberechtlichen Vorschriften zulässig sind. Die Unterbreitung solcher Vorschläge begründet keinen Anspruch des Bieters auf eine Änderung oder Anpassung der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber.

3.7 Nachforderung von Unterlagen und Aufklärungsmaßnahmen

- 3.7.1 Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzureichen, zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen. Dies gilt insbesondere für unternehmensbezogene Unterlagen, wie Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise, sowie im gesetzlich zulässigen Umfang auch für leistungsbezogene Unterlagen.
- 3.7.2 Die angeforderten Unterlagen sind innerhalb der von dem Auftraggeber bestimmten angemessenen und kalendermäßig festgelegten Frist vorzulegen. Werden die angeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, kann das Angebot unberücksichtigt bleiben, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- 3.7.3 Eine Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, erfolgt nicht. Hiervon ausgenommen sind fehlende Preisangaben zu einzelnen unwesentlichen Positionen, sofern deren Nachforderung weder zu einer Änderung des Gesamtpreises noch zu einer Veränderung der Wertungsreihenfolge oder einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führt.

4 Eignungskriterien und Eignungsnachweise

4.1 Mindestanforderungen, Eignungskriterien und Eignungsnachweise

- 4.1.1 Die Eignungskriterien, Mindestanforderungen sowie Art, Inhalt und Zeitpunkt der geforderten Angaben und Nachweise werden in den Vergabeunterlagen eindeutig festgelegt. Der Auftraggeber ist an die bekanntgemachten Anforderungen gebunden und wendet diese einheitlich gegenüber allen Bewerbern und Bietern an.
- 4.1.2 Der Nachweis der Eignung soll grundsätzlich durch Eigenerklärungen erfolgen. Die Bewerber haben die geforderten Angaben und Eigenerklärungen einzureichen. Die Einzelheiten zu den geforderten Angaben, Eigenerklärungen und Nachweisen ergeben sich aus der „Vordruck_V02_Eigenerklärung_zur_Eignung“. Weitergehende Nachweise und Belege sind im weiteren Verfahren grundsätzlich nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern beizubringen.
- 4.1.3 Soweit Referenzen „Vordruck_V10_Referenzbogen“ als Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit verlangt werden, müssen diese geeignet sein, einen hinreichenden Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit für die ausgeschriebene Leistung zu ermöglichen. Eine vollständige Übereinstimmung der Referenzleistung mit dem Auftragsgegenstand ist nicht erforderlich, soweit keine entsprechende Mindestanforderung festgelegt ist.
- 4.1.4 Werden für Referenzen konkrete Mindestanforderungen festgelegt, insbesondere hinsichtlich Leistungsinhalt, Leistungsumfang, Vertragsart oder Ausführungszeitraum, sind diese für die Eignungsprüfung maßgeblich. Ob und in welchem Umfang mehrere Referenzen zur Erfüllung einer Mindestanforderung herangezogen werden können, ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.
- 4.1.5 Bei der Festlegung und Anwendung der Eignungskriterien und Eignungsnachweise werden die besonderen Umstände junger Unternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen berücksichtigt. Unternehmen werden nicht allein wegen eines geringeren Unternehmensalters oder einer geringeren Anzahl abgeschlossener Geschäftsjahre von der Teilnahme ausgeschlossen. Soweit dies für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sachgerecht ist, können gleichwertige oder alternative Nachweise zugelassen werden.

4.2 Eignungsleihe

- 4.2.1 Beabsichtigt ein Bieter (auch einzelne Mitglieder von Bewerbergemeinschaften) im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, muss er nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierzu muss er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen auf dem Formblatt „Vordruck_V02_Eigenerklärung_zur_Eignung“ ausgefüllt vorlegen.
- 4.2.2 Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bieter

kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

- 4.2.3 Für den Fall, dass ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, verlangt der Auftraggeber auch dann eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe, wenn das andere Unternehmen nicht Bestandteil einer Bewerbergemeinschaft ist. Die hierauf gerichtete Erklärung ist ebenfalls im Rahmen der „Vordruck_V02_Eigenerklärung_zur_Eignung“ abzugeben.

4.3 Bewerber und Bietergemeinschaften

- 4.3.1 Bewerber- und Bietergemeinschaften werden wie Einzelbewerber und Einzelbieter behandelt, d.h. sie stehen Einzelbietern gleich.
- 4.3.2 Bewerber- und Bietergemeinschaften haben unter Verwendung des Vordrucks „Vordruck_V04_Bietergemeinschaftserklärung“ jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen.
- 4.3.3 Die Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft haben die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben zu ihrer Person und ihrem Unternehmen jeweils für sich vorzulegen. Soweit hierfür die „Vordruck_V05_Mitglied_Bietergemeinschaft_Unternehmensangaben“ vorgesehen ist, ist diese von jedem Mitglied vollständig auszufüllen und vorzulegen.

4.4 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

- 4.4.1 Unterauftragnehmer (auch Nachunternehmer) sind zugelassen.
- 4.4.2 Eine Unterauftragnehmerschaft liegt nur vor, wenn der vorgesehene Unterauftragnehmer auf Rechnung des Bieters als späterem Zuschlagsempfänger einen Teil der zu vergebenden Leistungen selbstständig ausführen soll.
- 4.4.3 Bieter müssen die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, in der „Vordruck_V06_Verpflichtungserklärung_DU_NU“ und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen. Die Unterauftragnehmer müssen zudem eine Verpflichtungserklärung gemäß der „Vordruck_V06_Verpflichtungserklärung_DU_NU“ abgeben.
- 4.4.4 Zum Nachweis, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, ist für jeden Unterauftragnehmer die Eigenerklärung zum Ausschluss von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB gemäß „Vordruck_V02_Eigenerklärung_zur_Eignung“ abzugeben.

- 4.4.5 Der Auftraggeber wertet es nicht als unzulässige Doppelbewerbung, wenn Nachunternehmer von verschiedenen Bietern bzw. Bietergemeinschaften eingebunden werden bzw. Mitglied einer (anderen) Bietergemeinschaft sind. Zwingende Maßgabe hierbei ist jedoch, dass der Nachunternehmer keine Kenntnis über die Angebotspreise der relevanten Bieter / Bietergemeinschaften hat, bei denen er Nachunternehmer ist. Dies ist nach Aufforderung durch rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen Nachunternehmers gegenüber dem Auftraggeber zu versichern. Im Falle einer unzulässigen Doppelbewerbung müssen zur Wahrung des Wettbewerbsprinzips beide betroffenen Bieter / Bietergemeinschaften ausgeschlossen werden.
- 4.4.6 Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe wird der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Auftraggeberin dies verlangen. Die Auftraggeberin wird dem Bieter dafür eine Frist setzen.

4.5 Ausschlussgründe Eignungskriterien

Generell gilt, bei Nichtvorliegen einer Mindestanforderung (Muss-Kriterium), welches für die Eignung erforderlich ist, wird der Bieter vom Verfahren ausgeschlossen.

5 Angebotsbedingungen

5.1 Angebote

- 5.1.1 Die Bieter haben ihre Angebote ausschließlich über das Vergabeportal in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übermitteln (siehe Ziffer 3.5). Für die Einhaltung der Textform müssen eingereichte Unterlagen lesbar und die Person des Erklärenden genannt sein (§126b BGB). Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Jedem Angebot sind die Vergabeunterlagen zu Grunde zu legen.
- 5.1.2 Sofern das für die Abgabe eines Angebots verwendete Benutzerkonto des Vergabeportals auf einen Dritten registriert ist, ist dem Angebot eine Vollmacht des Dritten beizufügen, die erkennen lässt, dass der Verfahrensteilnehmer zur Nutzung des für den Dritten registrierten Benutzerkontos berechtigt ist.

5.2 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebots

- 5.2.1 Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigt, ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.
- 5.2.2 Änderungen oder Ergänzungen von Angeboten, die nach Ablauf der genannten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.2.3 Soweit der Bieter Änderungen in seinen Angeboten vorgenommen hat, müssen diese zweifelsfrei und als solche erkennbar sein.

- 5.2.4 Gibt ein Bieter mehr als nur ein Angebot ab, geht der Auftraggeber im Zweifel davon aus, dass das spätere Angebot das frühere ersetzt, sofern nicht alternative Hauptangebote vorliegen. Aufklärungen bleiben vorbehalten.

5.3 Bestandteile und Inhalt des Angebots

Die Angebote müssen sämtliche im Formblatt „*Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – Punkt 4*“ aufgeführten Angaben und Erklärungen enthalten.

5.4 Aufklärung und Verhandlungen gem. § 15 VOL /A

- 5.4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der Angebotsprüfung Aufklärungen über das Angebot sowie die Eignung des Bieters zu verlangen. Der Bieter hat entsprechende Rückfragen innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist zu beantworten. Bei fruchtlosen Fristablauf kann das Angebot ausgeschlossen werden.
- 5.4.2 Eine Änderung von Preisen oder wesentlicher Angebotsinhalte im Wege von Verhandlungen sind unzulässig.

5.5 Angebotsbindefrist

- 5.5.1 Mit der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten bestimmt der Auftraggeber die Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Angebotsbindefrist).
- 5.5.2 Der Auftraggeber geht davon aus, dass Angebote auch noch nach Ablauf der vorgesehenen Bindefrist fortgelten, soweit sich nicht aus dem Angebot oder den Umständen ein anderer Wille ergibt. Nachträgliche Bindefristverlängerungen bleiben vorbehalten.

5.6 Neben- und Alternativangebote

Neben- und Alternativangebote sind nicht zugelassen.

5.7 Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen über die bereits geforderten Auskünfte hinaus weitere Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

5.8 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte

- 5.8.1 Jeder Bieter ist verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in dem von ihm eingereichten Angebot kenntlich zu machen. Es ist unzulässig, das Angebot ohne nähere Begründung insgesamt für geheimhaltungsbedürftig zu erklären.

- 5.8.2 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 5.8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtpreis des wirtschaftlichsten Bieters für die angegebene Schätzmenge nach Zuschlagserteilung als tatsächlicher Auftragswert in der Vergabebekanntmachung anzugeben ist.

5.9 Zuschlagskriterien

- 5.9.1 Der Auftraggeber hat folgende Zuschlagskriterien festgelegt (Angabe mit Gewichtung)

Zuschlagskriterium	Gewichtung in Prozent
Preis	100

- 5.9.2 Für die erforderlichen Preisangaben ist der „Vordruck V09 Preisblatt“ zu verwenden. Alle Preise sind einheitlich wie abgefragt in Euro (netto) mit zwei Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) anzugeben.

5.10 Wertung der Angebote

- 5.10.1 Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot anhand des genannten Zuschlagskriteriums. Den Zuschlag erhält das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme netto, sofern es sämtliche festgelegten technischen, rechtlichen und sonstigen Mindestanforderungen erfüllt. **Maßgeblich für die Angebotswertung ist die Angebotssumme netto gemäß Spalte G, Zeile 43 des Preisblatts „Vordruck V09 Preisblatt“.**
- 5.10.2 Die Angebotssumme umfasst die im Preisblatt ausgewiesenen Zwischensummen für Lieferung und Montage, Optionen sowie Optionen für Ersatzteile. Die dort aufgeführten Mengen und Stückzahlen werden für alle Bieter gleichermaßen zugrunde gelegt. Die Preise sämtlicher Optionspositionen und Ersatzteile fließen unabhängig davon, ob die betreffenden Leistungen oder Lieferungen später tatsächlich abgerufen werden, vollständig in die Angebotssumme und damit in die Angebotswertung ein.

6 Vertragsunterzeichnung

- 6.1 Der ausgeschriebene Auftrag ist mit Zuschlagserteilung rechtswirksam erteilt.
- 6.2 Der Auftraggeber behält sich vor, nach Zuschlagserteilung deklaratorisch eine Vertragsunterzeichnung durchzuführen. Nachverhandlungen finden nicht statt.

7 Haftungsausschluss

- 7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen – trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt bei ihrer Erstellung – unbeabsichtigt Angaben enthalten

können, die unzutreffend, unvollständig und oder mit den geltenden Verfahrensvorschriften unvereinbar sind.

- 7.2** Hierfür ist die Haftung des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8 Datenschutz

- 8.1** Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens nur solche Daten verarbeitet, die für die Erfüllung des Vergabezwecks erforderlich sind.
- 8.2** Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich ein anderes vorsieht, dürfen personenbezogene Daten anonymisiert angegeben werden.
- 8.3** Es wird auf die in den elektronischen Projektraum der Ausschreibung im Vergabeportal eingestellten Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens verwiesen.

.....